

1414 als Bischof von Palencia starb, über seine anderen juristischen Werke sowie über die Glossierung der Gesetzessammlung von Alcalá (1348) durch andere Juristen. – Peter Weimar, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten (S. 421–443), zeigt, daß Doktorprüfungen in Bologna Anfang des 13. Jh. aufkamen, und vermutet, daß sie nicht von seiten der Kirche eingeführt, sondern von den Doktoren selbst geschaffen wurden. Durch die Examina sollten im Interesse der Rechtsschule von Bologna nur geeignete Legisten den Beruf des Rechtslehrers ausüben, und im Interesse der Lehrenden sollte die Zahl der Doktoren begrenzt bleiben. So war gerade das Examen „der Kristallisationskern der sich festigenden Gemeinschaft der Doktoren“ (S. 433). – Armin Wolf, Zur Methode europäischer Rechtsgeschichte: Länder und Rechtsgebiete (S. 457–474), weist auf die Notwendigkeit hin, die Rechtentwicklung Europas im Zusammenhang mit der jeweiligen inneren Einteilung Europas in Länder und Staaten zu sehen.

D. J.

Alexandra Barrat, The Character „Civil“ and „Theology“ in Piers Plowman, *Traditio* 38 (1982) S. 352–364. – In einer kurzen Episode zu Beginn von Langlands Piers Plowman werden die allegorischen Figuren „Civil“ und „Simony“ angeklagt, die Kirche zu zerstören. Die Verfasserin unternimmt einen Interpretationsversuch der Textstelle, indem sie die Bedeutung von „civil“ untersucht und rechtsfeindliche Äußerungen spätm. Autoren, insbesondere aus dem Werk von John Wycliff beibringt, welche die Position Langlands verdeutlichen sollen.

H. Z.

---

Ruth Schmidt-Wiegand, Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht, *Frühma. Studien* 16 (1982) S. 363–379, gibt einen – leider etwas knappen – Überblick über das Thema und befaßt sich näher mit den Gebärden bei der Auffassung eines Besitzes und bei der Besitzergreifung.

W. H.

Alfons Becker, Form und Materie. Bemerkungen zu Fulberts von Chartres *De forma fidelitatis* im Lehnrecht des Mittelalters und der frühen Neuzeit, *HJb* 102 (1982) S. 325–361, erörtert das bekannte Schreiben Fulberts an Herzog Wilhelm V. von Aquitanien vom Jahre 1020 (Nr. 51 der neuen Edition von Behrends, vgl. DA 34, 254) in dreifacher Hinsicht: vor seinem geistesgeschichtlichen Hintergrund als Realisierung der definitorischen Regeln, die Marius Victorinus (Ps. Boethius) im *Liber de diffinitione* anbot, sodann in seinem Bezug zur historischen Realität durch Vergleich der Formulierungen mit zeitgenössischen Lehnseiden aus Frankreich und Nordspanien und schließlich in seiner rechtsgeschichtlichen Wirkung, die vor allem auf der Rezeption im *Decretum Gratiani* (C. XXII q. 5 c. 18) und in den *Libri Feudorum* (Lib. II tit. 6, als *epistola Philiberti episcopi*) beruht und exegetische Bemühungen bis ins 18. Jh. veranlaßt hat.

R. S.

Hans Schlosser, Braurechte, Brauer und Braustätten in München. Zur Rechts- und Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Brauwesens, Ebelsbach 1981, Verlag Rolf Gremer, XVII u. 104 S., 6 Abb., DM 19,50. – In seiner Studie ordnet der Vf. das Braugewerbe Münchens, das sich strukturell von dem anderer Städte Altbayerns nördlich der Donau unterschied, in die Gewerberechtsverfas-